

Umwelt- und Energiemanagement	<b>Verhaltensrichtlinie Umweltschutz bei Tätigkeiten von Fremd-/Vertragsfirmen an den Standorten der Porsche AG</b>	<b>Revisionsstand: 14</b> Gültig ab: Juni 2015 Freigabe: PBU
-------------------------------	---	---

## Grundsätzlich gilt:

- Die Fremd- /Vertragsfirma hat zu gewährleisten, dass bei der Erbringung von Leistungen auf dem Werksgelände der Porsche AG die jeweils geltenden Umweltgesetze und -vorschriften und die aus der Umweltpolitik der Porsche AG (Information unter [www.porsche.com](http://www.porsche.com)) abgeleitete Verhaltensrichtlinie Umweltschutz ausnahmslos eingehalten werden.
- Die Fremd- /Vertragsfirma hat die Pflicht, die hierzu erforderlichen Informationen einzuholen und die Mitarbeiter, die die Tätigkeiten bei der Porsche AG ausführen, entsprechend zu unterweisen.
- Die Fremd- / Vertragsfirma hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Mitarbeiter entsprechend der Umweltrelevanz ihrer Tätigkeit ausreichend qualifiziert sind und die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit kennen. Diese Verpflichtungen gelten auch dann, wenn sich die Fremd- /Vertragsfirma zur Erbringung der beauftragten Leistung Dritter bedient.
- Die Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) behält sich vor, die bei der Porsche AG tätige Fremd- /Vertragsfirma auf die Einhaltung der Verhaltensrichtlinie Umweltschutz zu überprüfen.
- Bei Zuwiderhandlung behält sich die Porsche AG vor, von weiteren Aufträgen abzusehen.

Bei Fragen zu der Verhaltensrichtlinie Umweltschutz wenden Sie sich bitte an die Umwelt-Infoline:

Name	Abteilung	Telefon	Fax
Umwelt - Infoline	MBU	0711 / 911 - 25396	0711 / 911 - 27204
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Umwelt- und Energiemanagement (MBU), Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart			

## Gefahrenabwehrorganisation

Bei allen Gefahrenfällen (Personenunfall, Sachschaden, Brand, Explosion, umweltrelevante Betriebsstörungen) auf dem Porsche Werksgelände alarmieren Sie bitte sofort die Alarmzentrale (Hauptpforte) unter folgenden Notrufnummern:

Meldung an Alarmzentrale (Hauptpforte) über:	Standort	Notrufnummer
Porsche internes Telefonnetz	alle Standorte der Porsche AG	<b>99</b>
Öffentliches Telefonnetz, Mobilfunk	Ludwigsburg	0711 / 911 - 78404
	Sachsenheim	0711 / 911 - 76060
	Weissach	0711 / 911 - 82200
	Zuffenhausen	0711 / 911 - 25771

## Umweltschutz- Richtlinien der Porsche AG

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zu den einzelnen Umweltschutzbereichen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern fassen die wichtigsten Anforderungen für Tätigkeiten an den jeweiligen Standorten zusammen.

### 1. Einsatz von Stoffen mit Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt

- Stoffe, von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für den Menschen, die Umwelt oder für Sachgegenstände ausgehen können, unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Vorschriften müssen bekannt sein und eingehalten werden.
- Für die im Rahmen des Auftrages eingesetzten Stoffe hat die Fremd- /Vertragsfirma EG-Sicherheitsdatenblätter mitzuführen und auf Anfrage der Porsche AG vorzulegen.
- Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften sind ordnungsgemäß nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie den technischen Regeln über brennbare Stoffe zu lagern, abzufüllen oder zu verwenden.

### 2. Gewässerschutz

#### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen nur von Fachbetrieben nach WHG aufgestellt, eingebaut, gewartet, instandgehalten und gereinigt werden.

- Wenn Sie die genannten Tätigkeiten bei der Porsche AG ausführen, muss der gültige Fachbetriebsnachweis nach WHG bei dem Auftraggeber vorliegen.
- Bei der Bauausführung, beim Einbau oder bei der Wartung von Anlagen/Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bei umweltrelevanten Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Leckagesonden oder Bodenbeschichtungen umgesetzt und dokumentiert werden.
- Behälter, Auffangwannen und Bodenbeschichtungen sind mit einem entsprechenden Typenschild vor Ort zu kennzeichnen. Rohrleitungen sind medienspezifisch zu kennzeichnen.
- Ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich, muss diese Prüfung mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) abgestimmt werden.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Fremd- /Vertragsfirma hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die gesetzlichen Regelungen des Gewässerschutzes beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt werden, so dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers und des Bodens nicht zu besorgen ist.

- Befüll- und Abfüllvorgänge oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen müssen auf flüssigkeitsdichten Flächen mit Rückhaltevolumen oder auf Auffangwannen erfolgen.
- Mobile Tankstellen für Baustellenfahrzeuge und -maschinen, mobile Heizsysteme, Notstromaggregate für Veranstaltungen oder Kompressoren dürfen grundsätzlich nur auf flüssigkeitsdichtem (beispielsweise asphaltiertem) Boden stehen. Vor der Aufstellung muss der Aufstellungsort mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) abgestimmt werden.
- Der innerbetriebliche Transport von wassergefährdenden Stoffen darf nur in den Originalgebinden oder in dafür zugelassenen, unbeschädigten Behältern durchgeführt werden. Die Ladung ist gegen Umkippen und Herabfallen zu sichern.
- Generell dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ins Kanalnetz geschüttet werden.

Sind wassergefährdende Stoffe ausgetreten, muss die Schadensstelle sofort eingegrenzt werden. Wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten werden. An den Porsche Standorten sind für Sofortmaßnahmen blaue Bindemittelstationen mit Flüssigkeitsbindemittel, Vliestüchern sowie Tropfschutzwannen aufgestellt. Es muss sofort entsprechend der Gefahrenabwehrorganisation alarmiert werden.

## **Abwasser aus Reinigungstätigkeiten**

- Die Nutzung Porsche interner Waschplätze muss in Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen. Reinigungsmittel müssen abscheidefähig sein.
- Zudem dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, die keine anorganisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX) und keine BTX-Aromaten enthalten. Zudem sind Angaben zur biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) über Detergenzien sowie zur Abscheidefähigkeit des Reinigungsmittels bei Entwässerung über einen Leichtflüssigkeitsabscheider nachzuweisen.
- Die Abwasserbeseitigung von Reinigungstätigkeiten wie beispielsweise Boden- oder Fassadenreinigung muss mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) abgestimmt werden.

## **Abwasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen**

- Wird im Rahmen von Baumaßnahmen eine Wasserhaltungsmaßnahme erwartet, muss vorab eine Abstimmung mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) erfolgen. Die Wasserhaltungsmaßnahme bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen oder gefährlichen Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

## **3. Immissionsschutz**

### **Lärmverursachende Tätigkeiten**

- Bei sämtlichen Tätigkeiten auf dem Werksgelände der Porsche AG müssen die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte nach TA-Lärm sowie Baulärmschutz-Verordnung in den benachbarten Wohngebieten eingehalten werden.
- Bei **Arbeiten im Freien** sollen stark ton- und impulshaltige Schlag- oder Kratzgeräusche wie z.B. bei Be- und Entladevorgängen, Demontage- oder Abbrucharbeiten vermieden werden.
- Lärmverursachende Arbeiten und Anlagen im Freien ab 20.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen müssen generell vorab der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) gemeldet und von dieser freigegeben werden.
- Es müssen geräuscharme Fahrzeuge, Maschinen und Aggregate entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Baumaschinen, wie beispielsweise Pfahlgründungsgeräte, Rüttler.

### **Luftreinhaltung**

- Bei emissionsverursachenden Tätigkeiten (z.B. Abbrucharbeiten, Beschichtungsarbeiten) müssen geeignete Maßnahmen nach Stand der Technik ergriffen werden, um Emissionen wie Staub, Geruch oder Luftschadstoffe zu vermeiden.
- Werden im Rahmen des Auftrags Tätigkeiten durchgeführt, deren Emissionen sich nachteilig auf den Produktionsprozess auswirken können, wie z.B. Asphaltieren von Straßen, Dachabdichtung, Beschichtungen, sind diese Tätigkeiten vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## **4. Gefahrgut**

Für den Transport, die Kennzeichnung und die Verpackung von Gefahrgut sind die Bestimmungen des Gefahrgutgesetzes sowie dessen Verordnungen einzuhalten.

## 5. Abfallmanagement

### 5.1. Abfälle von Fremd- /Vertragsfirmen

Die Fremd-/Vertragsfirma bringt zur Ausführung ihrer Tätigkeiten bestimmte Hilfs-/Betriebsstoffe mit (z.B. Verpackungen, Paletten, Gasflaschen, Dispersionsfarben, Farbdosen, Spraydosen sowie Kartuschen). Werden diese Hilfs-/Betriebsstoffe bei der Ausführung der Tätigkeiten zum Abfall, ist die Vertragsfirma für die gesetzeskonforme Entsorgung der Abfälle sowie die rechtzeitige Organisation und Bereitstellung von Containern selbst verantwortlich. Abfälle aus Wartungsarbeiten sind ebenso Abfälle der Fremd-/ Vertragsfirma, sofern die Abfallentsorgung nicht durch den Auftraggeber sondern durch den Auftragnehmer initiiert wird. Begründung: Entsorgung ist nicht Hauptzweck des Wartungsvertrags. Die Fremd-/Vertragsfirma unterschreibt in diesen Fällen auch die abfallrechtlichen Dokumente als Abfallerzeuger. Die Entsorgung der Abfälle der Fremd-/Vertragsfirma erfolgt nicht über werkseigene Abfallsammelstellen der Porsche AG. Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Antragstellung beim Auftraggeber.

### 5.2. Baustellenabfälle

- Entsorgung über die Abfallwirtschaftszentren der Standorte (kleine Abfallmengen – Richtwert < 1 m<sup>3</sup> / Abfallart)

Bei Kleinprojekten erfolgt die Abfallentsorgung grundsätzlich über die jeweiligen zentralen Abfalllager der Standorte. Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit dem Projektverantwortlichen der Porsche AG und dem Betreiber der Abfalllager. Im Vorfeld sind die Abfallarten und die zu erwartenden Mengen anzumelden. Wird die Abfallentsorgung nicht über die jeweiligen Abfalllager durchgeführt / organisiert, muss analog nach „Entsorgung über externe Entsorger“ verfahren werden.

- Entsorgung über externe Entsorger (große Abfallmengen)

1. Bei Abfällen aus Bautätigkeiten wie z.B. teerhaltiger Straßenaufbruch, Bodenaushub, Altholz, asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle, etc. gilt das abfallerzeugende **Bauunternehmen als Besitzer** der anfallenden Abfälle im Sinne des §3 Abs. 9 KrWG und hat die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall. Es steuert die Entsorgung vor Ort und hat die **Pflichten zur Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung** (NachwV) durchzuführen.  
Bei gefährlichen Abfällen ist das u.a. die Beantragung und Unterschrift der Entsorgungsnachweise, Ausstellung und Unterschrift der Begleitscheine sowie Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV).  
Darüber hinaus hat das abfallerzeugende Bauunternehmen sämtlichen weiteren **Unterschriftsverpflichtungen** des Abfallerzeugers nachzukommen (Bsp. Unterschrift Abfallcharakterisierung gemäß §8 Depo-nieverordnung).
2. Grundsätzlich ist vor Ausführungsbeginn der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) ein **Entsorgungskonzept** (Abfallart, Abfallmenge und Entsorgungsweg). Ausgenommen von dieser Pflicht sind Hilfs- und Betriebsstoffe der ausführenden Firmen, die im Zuge der Bauarbeiten zum Abfall werden (siehe Kapitel 5.1). Eine Vorlag für das Entsorgungskonzept kann beim Projektverantwortlichen bzw. beim Einkauf der Porsche AG angefordert werden.  
Nur von Porsche für die jeweiligen Abfallarten **freigegebene Entsorgungsanlagen** dürfen im Entsorgungskonzept berücksichtigt werden. Eine Übersicht über die freigegebenen Entsorgungsanlagen erhält man vom Projektverantwortlichen bzw. vom Einkauf der Porsche AG. **Ausnahmen** bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Abteilung MBU. Sollte eine in der Übersichtsliste der freigegebenen Entsorger nicht genannte Anlage bzw. Verwertungsmaßnahme vorgesehen werden, so ist diese im Entsorgungskonzept zu kennzeichnen. Die entsprechenden Genehmigungsbescheide und Annahmekriterien für diese Anlage/Maßnahme sind dem Entsorgungskonzept beizulegen, so dass eine Prüfung durch die Abteilung MBU erfolgen kann. Bei gefährlichen Abfällen hat ein Entsorgeraudit vor Ort durch die Abteilung MBU stattzufinden.

Erst nach Freigabe durch die Abteilung MBU gilt das Entsorgungskonzept seitens der Porsche AG als anerkannt. **Nachträgliche Änderungen** im Entsorgungskonzept/Entsorgungsablauf (z.B. abweichende Entsorgungsanlage aufgrund aktueller Analysen) bedürfen in jedem Fall der Prüfung und schriftliche Freigabe durch die Abteilung MBU.

3. Das abfallerzeugende Bauunternehmen übergibt nach Abschluss der Bautätigkeiten spätestens aber zum Abschluss des Kalenderjahres dem Projektverantwortlichen der Porsche AG eine **Gesamtabfallbilanz aller Abfälle**. Bei gefährlichen Abfällen sind zusätzlich die Nachweise der gesetzeskonformen Abfallsorgung beizufügen (Übernahmescheine, Begleitscheine, Annahmeerklärungen des Entsorgers). Nach Prüfung auf Vollständigkeit ist die Übersicht der Nachweise an die Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) weiterzuleiten. Die Tabelle „Abfälle aus Baustellentätigkeiten“ kann beim Projektverantwortlichen bzw. beim Einkauf der Porsche AG angefordert werden.

## 6. Altlasten

- Die Vertrags-/Fremdfirma muss sich vor Beginn von Abbruch- und Aushubarbeiten beim Auftraggeber über eventuell vorhandene Verdachtsflächen/Kontaminationen informieren und ggf. weitere Maßnahmen mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) abstimmen.
- Stellt die Fremd-/Vertragsfirma bei Abbruch- oder Aushubarbeiten Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Geruch) am Abbruchmaterial oder im Bodenaushub fest, ist sofort die Abteilung MBU zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

## 7. Naturschutz

- Bei Bauvorhaben mit Eingriff in Grünflächen sowie bei der Pflege von Grünflächen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zu beachten. Insbesondere dürfen Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.
- In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Gebüsche oder Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören, abzuschneiden oder erheblich zu beeinträchtigen. Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen sind zulässig (z. B. bei Formhecken, Ziergehölzen usw.). Bei Abweichungen vom o.g. Zeitfenster oder bei Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig werden, ist zuvor die Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (MBU) zu informieren und ggf. eine behördliche Genehmigung einzuholen.
- Eingriffe in Grünflächen wie z.B. Baumfällarbeiten müssen vorab im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungsanträgen berücksichtigt und die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.